



WM-Arbeitskreis

Investmentfonds/ Direktanlage

(Agenda/Arbeitspapier/Protokoll)

- **Ergänzung** -

19.05.2011, 10.30-17.15 Uhr

Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt a.M.



Teilnehmer	Institut	Status (x = Teilgenommen)
Gerhard Baumrucker	Deutsche Bank	x
Carina Berberich	Deka	x
Herr Nico Beier	HSBC	x
Thomas Dreifürst	WM	x
Anne-Kathrin Eck	Commerzbank	x
Amir Essawi	Clearstream Banking	x
Hannes Friedl	Kordoba	x
Simone Hermsdorf-Marxen	Universal Invest	x
Andreas Gilbert	LBBW	x
Wolfgang Giese	Xchanging	x
Harald Grossmann	DWS	x
Sabine Hillebrandt	Inka KAG	x
Andreas Gerner	dwp Bank	x
Klaus Holy	Caceis	x
Martina Hupe	Deka	x
Philip Jensch	BDO	x
Matthias Kroeppel	Union	x
Peter Ottlik	WM	x
Jens-Uwe Pätsch	EFA	x
Thorsten Pohl (Moderation)	WM	x
Fenja Olk-Puder	Vertretung Alfi	x
Nadine Reuther	Statestreet	x
Silke Roemer	BHF-Bank	x
Eva Schorer	Deloitte	x
Carmen Schrade	HSBC	x
Holger Sedlmaier	BVI	x
Meinhard Stelte	J.P. Morgan	x
Vilma Sirastanovaite	J.P. Morgan	x
Ansgar Waschbüsch	Xchanging	x
Robert Welzel	WTS	x

Anrechenbare ausländische Quellensteuer (I)

Die depotführenden Stellen benötigen auch weiterhin eine eigenständige Ermittlung bzw. Kappung der anrechenbaren Quellensteuer im Privatvermögen durch WM, da die Fondsgesellschaften aufgrund Vorgaben der Wirtschaftsprüfer nicht die durch die depotführenden Stellen benötigten Beträge zur Verfügung stellen können.

Insbesondere kann es vorkommen, dass die anrechenbare Quellensteuer in Summe höher ist, als die deutsche Kapitalertragsteuer. Das kommt dann vor, wenn unterschiedliche Verlustverrechnungen auf Ebene der Kapitalertragsteuer und ausländischen Quellensteuer durchgeführt werden.

Wunsch ist, dass die errechnete anrechenbare Quellensteuer weiterhin in ED319 und ED320 bereitgestellt wird.

Anrechenbare ausländische Quellensteuer (II)

Berechnung:

- Kappung der anrechenbaren Quellensteuer auf 25% der ausländischen Einkünfte, getrennt nach tatsächlicher und fiktiver anrechenbarer Quellensteuer (ED127/ED128)
- Kappung der insgesamt anrechenbaren Quellensteuer auf max. 25% der steuerpflichtigen Einkünfte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa-cc) InvStG; Felder wären noch zu bestimmen!) jedoch max. der Betrag der gemeldeten anrechenbaren Quellensteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f) aa), 1f) ee InvStG; Felder wären noch zu bestimmen). Bei Überschreitung der anrechenbaren Quellensteuern ist die fiktive Quellensteuer zu kürzen (ED320). Die Quellensteuer wird für in- und ausländische Investmentfonds gerechnet.

Über eine mögliche WM-seitige Umsetzung halten wir die Teilnehmer auf dem Laufenden